

Begonnen am Dienstag, 12. Mai 2020, 14:00

Beendet am Dienstag, 12. Mai 2020, 15:40

Verbrauchte Zeit 1 Stunde 40 Minuten

Frage 1

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Einkommensteuer [5 P]

Anna produziert als Einzelunternehmerin Kerzen aus Bienenwachs und hat einen Jahresumsatz von EUR 30.000. Sie ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG. Als Betriebsausgaben fallen jährlich EUR 5.000 Mietzahlungen für ihren Produktionsraum und EUR 3.400 für Materialien an. Würden Sie Anna eher zur Kleinunternehmerpauschalierung oder zur Betriebsausgabenpauschalierung (Basispauschalierung) raten? Begründen Sie Ihre Antwort! [5 P]

Feedback

Im Rahmen der Kleinunternehmerpauschalierung könnte Anna ihren Gewinn pauschal ermitteln, weil ihr jährlicher Umsatz nicht mehr als EUR 35.000 beträgt (konkret EUR 30.000) [0,5] und es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 Z 1 EStG handelt (§ 17 Abs 3a Z 1 und 2 EStG). [0,5] Der pauschalierte Gewinn würde 55% der Betriebseinnahmen ausmachen (§ 17 Abs 3a Z 3 und 4 EStG) und konkret EUR 16.500 betragen. [0,5]

Alternativ liegen auch die Voraussetzungen für die pauschale Ermittlung der Betriebsausgaben im Rahmen der Basispauschalierung vor, weil Anna ihren Gewinn gem § 4 Abs 3 EStG ermittelt, [0,5] ihr Umsatz nicht über EUR 220.000 beträgt [0,5] und sie über Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 Z 1 EStG verfügt (§ 17 Abs 1 und 2 EStG). [0,5] Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 12% des Umsatzes und ist mit EUR 26.400 limitiert (§ 17 Abs 1 EStG). [0,5] Zusätzlich wären die Materialkosten iHv EUR 3.400 als Betriebsausgaben abzugsfähig. [0,5] In der Folge würde sich ein jährlicher Gewinn iHv EUR 23.000 ergeben. [0,5]

Im Ergebnis ist für Anna die Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung vorteilhafter, weil sie EUR 6.500 mehr an Betriebsausgaben geltend machen kann. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 120 ff]

Frage 2

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Körperschaftsteuer [2 P]

Die Pensionistin Gerda hat beträchtliches Vermögen angehäuft. Sie möchte dieses ihren Kindern und Enkelkindern zukommen lassen und daher die G&Familie-Privatstiftung errichten. Der Stiftung werden folgende Wirtschaftsgüter zugewendet:

- Aktien an der börsennotierten O-AG,
- ein Grundstück.

Wie erfolgt die Besteuerung dieser Zuwendungen an die G&Familie-Privatstiftung? [2 P]

Feedback

- Die Zuwendung der Aktien an die Privatstiftung unterliegt der Stiftungseingangssteuer (§ 1 Abs 1 StiftEG) [0,5]. Die Steuer beträgt 2,5% des Kurswerts der zugewendeten Aktien (§§ 1 Abs 5 und 2 Abs 1 StiftEG iVm § 13 Abs 1 BewG) [0,5].
- Die Zuwendung des Grundstücks unterliegt nicht der Stiftungseingangssteuer, sondern dem GrEStG (§ 1 Abs 1 Z 1 GrEStG) [0,5]. Die GrESt ist nach dem Staffeltarif gem § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG zu berechnen; hinzu kommt das Stiftungseingangssteueräquivalent (§ 7 Abs 2 GrEStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 225]

Frage 3

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Einkommensteuer [2 P]

Beurteilen Sie die einkommensteuerrechtliche Abzugsfähigkeit in folgenden Fällen. Begründen Sie Ihre Lösungen!

a) Heinz betreibt ein kleines Lokal in der Wiener Innenstadt. Trotz behördlicher Lokalschließung aufgrund der CORONA-Pandemie will er nicht auf Umsatz verzichten. Zusätzlich zur normalen Öffnung seines Lokals veranstaltet er sogar eine „Coronaparty“, wofür er angezeigt wird. Er bekommt eine Strafe iHv EUR 2.900, die er auch bezahlt [1 P].

b) Xaver ist Angestellter bei einem großen Unternehmen und beschäftigt sich in seiner Freizeit viel mit Südamerika. Aus diesem Grund möchte er einen Spanischkurs absolvieren. Xaver ist überzeugt, dass ihm diese Sprachkenntnisse auch im Unternehmen weiterhelfen werden [1 P].

Feedback

a) Geldstrafen sind gem § 20 Abs 1 Z 5 lit b EStG zur Gänze nicht abzugsfähig, eine etwaige betriebliche Veranlassung ist dabei irrelevant [1].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 95]

b) Gem § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung zur Gänze nicht abzugsfähig, auch wenn sie zur Förderung des Berufes erfolgen [0,5]. Darunter sind auch Sprachkurse zu subsumieren [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 50]

Frage 4

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Einkommensteuer [5 P]

Clara verfügt über einen Abschluss der Akademie der bildenden Künste. Sie ist als Lehrerin im Bundesdienst tätig und arbeitet nebenbei seit mehr als 17 Jahren als künstlerische Fotografin. Bisher konnte Clara nur in zwei Jahren geringe Überschüsse aus ihrer künstlerischen Tätigkeit erwirtschaften. Trotzdem möchte sie die angefallenen Verluste weiterhin steuerlich geltend machen und nimmt die Verluste des abgelaufenen Jahres in ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 auf.

Wie ist die Rechtslage? Begründen Sie Ihre Lösung ausführlich und unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen. [5 P]

Feedback

Die Liebhabereiverordnung unterscheidet zwischen Tätigkeiten mit Liebhabereivermutung (§ 1 Abs 2 LVO), Einkünftevermutung (§ 1 Abs 1 LVO) und mit unwiderlegbarer Einkunftsquelleneigenschaft. [0,5] Bei Tätigkeiten, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind, wird im Falle von Verlusten Liebhaberei angenommen (§ 2 Abs 1 Z 2 LVO). [0,5] Claras Bezüge aus der Tätigkeit als Lehrerin würde für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts ausreichend sein, weshalb die Fotografie nur als Nebenerwerb zu qualifizieren ist. [0,5] Insbesondere eine nebenberufliche fotografische künstlerische Tätigkeit ist aber in typisierender Betrachtung auf eine persönliche Neigung zurückzuführen. [0,5] Einer Einordnung als Tätigkeit mit Liebhabereivermutung steht auch eine entsprechende einschlägige Ausbildung (Akademie der bildenden Künste) nicht entgegen. [0,5]

Bei Tätigkeiten mit Liebhabereivermutung werden Verluste grundsätzlich nicht anerkannt – ist allerdings in einem absehbaren Zeitraum ein Gesamtgewinn zu erwarten, werden auch Anlaufverluste anerkannt. [0,5] Der absehbare Zeitraum ist von der jeweiligen Art der Tätigkeit abhängig. [0,5] Auch wenn künstlerische Tätigkeiten in der Regel eine entsprechend lange Betrachtung erfordern, sind die vorliegenden 17 Jahre für eine Betrachtung wohl ausreichend. [0,5] Trotz der sporadisch auftretenden Überschüsse ist eine positive Zukunftsprognose nicht ersichtlich und somit ein Gesamtgewinn nicht absehbar (§ 2 Abs 4 LVO). [0,5] Aus diesem Grund können Claras Verluste aus der Tätigkeit als künstlerische Fotografin keine steuerliche Berücksichtigung finden. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 37 f; siehe auch BFG 4. 5. 2016, RV/7103541/2010]

Frage 5

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Einkommensteuer [2 P]

Franz ist Unternehmensberater und betreibt eine Unternehmensberatungskanzlei in der Wiener Innenstadt. Das Geschäft läuft sehr gut, was sich auch in den Umsatzzahlen niederschlägt. 2017 erzielte Franz einen Umsatz iHv EUR 720.000, 2018 iHv EUR 810.000, 2019 sinkt der Umsatz allerdings auf EUR 690.000. Treffen Sie Aussagen zur Gewinnermittlung von Franz! [2 P]

Feedback

Franz erzielt Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, weil es sich bei der Tätigkeit als Unternehmensberater um einen freien Beruf iSd § 22 Z 1 lit b EStG handelt [0,5]. Freiberufler sind gem § 189 Abs 4 UGB generell nicht rechnungslegungspflichtig, weshalb eine Gewinnermittlung nach § 5 EStG nicht in Frage kommt [0,5]. Die Höhe des Umsatzes und dessen zweimaliges Überschreiten ist diesfalls also irrelevant [0,5]. Franz könnte seinen Gewinn daher entweder nach § 4 Abs 3 EStG oder nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 50]

Frage 6

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Umgründungssteuerrecht [3 P]

An der Garten & Blumen-OG sind Greta und Berta zu je 50% beteiligt. Die beiden Gesellschafterinnen möchten künftig lieber getrennte Wege gehen und die Garten & Blumen-OG auflösen. Diese verfügt über zwei Teilbetriebe:

- Gärtnerei (Buchwert: 500; Verkehrswert: 1.000)
- Blumenhandel (Buchwert: 500; Verkehrswert: 1.200)

Greta soll die Gärtnerei und Berta den Blumenhandel übernehmen.

Welcher Umgründungsvorgang liegt hier vor? Ist eine Ausgleichszahlung erforderlich? Muss bei Greta und Berta ein Ausgleichsposten gebildet werden? [3 P]

Feedback

Es liegt eine Realteilung gem Art V UmgrStG vor [0,5].

Da der Verkehrswert beider Betriebe 2.200 beträgt und die Gärtnerei nur einen Verkehrswert von 1.000 hat, wird Berta an Greta eine Ausgleichszahlung iHv 100 zahlen müssen [0,5], weil Greta zu 50% an der OG beteiligt ist. [0,5] Diese darf 1/3 des Verkehrswertes des empfangenen Vermögens nicht überschreiten (§ 29 Abs 2 UmgrStG), was hier erfüllt wird [0,5].

Da Greta nur stille Reserven iHv 500 und Berta stille Reserven iHv 700 übernimmt, kommt es zu einer Verschiebung zugunsten von Berta iHv 100 [0,5], weshalb Greta einen passiven Ausgleichsposten und Berta einen aktiven Ausgleichsposten iHv 100 zu bilden hat (§ 29 Abs 1 Z 2 UmgrStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 265]

Frage 7

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Körperschaftsteuer [6 P]

Die Holding AG ist seit vier Jahren ununterbrochen zu 100% an der österreichischen KFZ AG beteiligt. Der steuerpflichtige Gewinn der KFZ AG für das Jahr 2019 ergibt sich aus den folgenden Einnahmen und Ausgaben:

- Einnahmen aus dem Verkauf von KFZ: EUR 500.000,
- Personalkosten: EUR 200.000,
- Materialkosten für die Fertigung: EUR 150.000,
- Vergütungen an den Aufsichtsrat: EUR 40.000,
- Abschreibungen auf Anlagevermögen: EUR 30.000.

Die Gewinne aus dem Jahr 2019 sollen zur Gänze ausgeschüttet werden.

Berechnen Sie, welcher Betrag nach Abzug sämtlicher relevanter Steuern der Holding AG zum Kauf neuer Beteiligungen zur Verfügung steht. [6 P]

Feedback

Der steuerpflichtige Gewinn der KFZ AG ergibt sich aus den erzielten Umsätzen abzüglich der Aufwendungen und der Abschreibungen. [0,5] Für Vergütungen an den Aufsichtsrat sieht § 12 Abs 1 Z 7 KStG vor, dass diese nur zur Hälfte abzugsfähig sind. [0,5] Das Ergebnis vor Steuern beträgt daher EUR 500.000 – EUR 200.000 – EUR 150.000 – EUR 20.000 – 30.000 = EUR 100.000. [0,5]

Die Gewinne der KFZ AG unterliegen bei dieser der KSt iHv 25% (§ 22 Abs 1 KStG) [0,5]. Somit bleiben nach KSt-Abzug noch EUR 75.000 übrig, die an die Holding-AG ausgeschüttet werden. [0,5]

Bei Dividendenzahlungen einer inländischen Kapitalgesellschaft, hat diese grundsätzlich KEST einzubehalten (§ 93 EStG). [0,5] Der Abzug kann allerdings unterbleiben, wenn Empfänger der Dividende eine Körperschaft ist [0,5] und eine mindestens 10 prozentige Beteiligung vorliegt. (§ 94 Z 2 EStG). [0,5] Dies trifft hier zu, sodass keine KEST anfällt. [0,5]

Bei der Holding AG ist die Dividende gem § 10 Abs 1 Z 1 KStG von der KSt befreit [0,5], weil es sich um Gewinnanteile aus einer Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft handelt. [0,5]

Somit kommen EUR 75.000 bei der Holding AG an. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 209, 211/1, 218, 223]

Frage 8

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Umsatzsteuer [6 P]

a) Der deutsche Architekt Dieter berät den ungarischen Bauherren Adam bezüglich des Ausbaues einer herrschaftlichen Villa im Salzkammergut (Österreich). Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit! [1,5 P]

b) Die renommierte Ärztin Andrea hat sich mit ihrer repräsentativen Ordination in bester Innenstadtlage Wiens eingerichtet. Um ihren Ordinationsräumlichkeiten den letzten Schliff zu geben, bezieht sie vom ungarischen Kunstschmied Adam kunstvoll geschmiedete Ornamente um EUR 10.000. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [1,5 P]

c) Der in Portugal ansässige Baumaschinenhändler Roberto versendet einen Bagger in sein Warenhaus in Österreich. Ist dieser Vorgang steuerbar?

Würde sich an Ihrer Beurteilung etwas ändern, wenn Roberto den Bagger nur kurz zur Erfüllung eines Arbeitsauftrages nach Österreich bringt und dieser dann wieder nach Portugal retourniert wird? [1,5 P]

d) Der Nichtunternehmer Wolfgang lässt sich von der Zigarrenmanufaktur Z aus Deutschland eine Kiste handgemachter Zigarren um EUR 1.400 nach Österreich liefern. Z hat im selben Jahr noch keine Zigarren nach Österreich versendet. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! Nennen Sie auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen! [1,5 P]

Feedback

a) Bei der Beratung handelt es sich um eine sonstige Leistung im B2C-Bereich [0,5]. Grundsätzlich wäre der Leistungsort in Deutschland (§ 3a Abs 7 UStG) [0,5]. Aufgrund der Spezialregelung des § 3a Abs 9 lit d UStG wird die Leistung aber dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist, also in Österreich [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 321]

b) Bei der Lieferung der Ornamente handelt es sich um eine bewegte Lieferung gem § 3 Abs 1 iVm Abs 8 UStG [0,5 P] und diese unterliegt dort der Besteuerung, wo die Beförderung beginnt, also in Ungarn [0,5 P].

Andrea führt zwar nur unecht steuerbefreite Umsätze aus (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG), sie überschreitet aber nicht die Erwerbsschwelle von EUR 11.000 (Art 1 Abs 4 BMR) [0,5 P].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 358]

c) Das bloße Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat zu seiner eigenen Verfügung gilt als entgeltliche Lieferung (Art 3 Abs 1 BMR) bzw als ig Erwerb (Art 1 Abs 3 BMR) [0,5]. Im Ursprungsland Portugal liegt eine steuerfreie ig Lieferung vor, im Bestimmungsland Österreich ein steuerpflichtiger ig Erwerb [0,5].

Eine bloß vorübergehende Verbringung löst keine Erwerbsteuer aus. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 356]

d) Überschreitet ein Unternehmer im Binnenmarkt mit seinen Versendungen an Private in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat die Lieferschwelle in diesem Staat, gilt das „Bestimmungslandprinzip“: Die Lieferung gilt dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung durch den Lieferer endet. [0,5] Die Lieferschwelle beträgt EUR 35.000 (Art 3 Abs 5 Z 1 BMR). Die Lieferung wäre daher grundsätzlich mangels Überschreitens der Lieferschwelle in Deutschland steuerbar. [0,5] Die Versendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist dagegen unabhängig von der Lieferschwelle im Bestimmungsland der Besteuerung zu unterziehen (Art 3 Abs 5 Z 1 BMR); die Zigarrenlieferung ist daher in Österreich steuerbar. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 361]

Frage 9

Erreichbare Punkte: 1,00

Fragetext

Verfahrensrecht [6 P]

a) Die U-GmbH betreibt eine Werksküche für die Mitarbeiter und verwendet dort eine Registrierkasse, die gem § 16 der Registrierkassenverordnung über FinanzOnline registriert werden muss (diese Verpflichtung ist als Sicherheitsvorkehrung zu verstehen). Die Geschäftsführer sehen jedoch davon ab, weil „ja ohnehin alles technisch abgesichert ist und die Anmeldung nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht“. Eine Abgabenhinterziehung oder eine Abgabenverkürzung sind vorliegend nicht gegeben. Welcher Tatbestand des FinStrG ist erfüllt? Mit welcher Strafhöhe muss gerechnet werden? Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Geschäftsführer nur auf die Registrierung vergessen? [2,5 P]

b) Ulrich erhebt gegen seinen ESt-Bescheid für das Jahr 2018 Beschwerde, wobei die Unterlassung der Beschwerdeentscheidung beantragt wurde. Der Bescheid wurde ihm am 3.11.2019 wirksam zugestellt. Ulrich sendet seine Beschwerde am 20.12.2019 per Post ab. Wie und in welcher Form wird der zuständige BFG-Richter entscheiden? [1,5 P]

c) Was unterscheidet den Säumniszuschlag und den Verspätungszuschlag? Wo sind diese geregelt? [2 P]

Feedback

a) *Da es sich weder um eine Abgabenhinterziehung noch um eine grob fahrlässige Abgabenverkürzung handelt, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor. [0,5] Gem § 51 FinStrG macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer ohne hiedurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzlich eine abgabenrechtliche Pflicht zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen verletzt (§ 51 Abs 1 lit c FinStrG). [1] Es droht eine Geldstrafe von bis zu EUR 5.000. Diese Finanzordnungswidrigkeit kann nur vorsätzlich begangen werden, [0,5] weshalb bei bloßem Vergessen auf die Registrierung der Tatbestand nicht erfüllt ist. [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 601]

b) *Die Beschwerdefrist für die Beschwerde beträgt 1 Monat (§ 245 Abs 1 BAO). [0,5] B bringt seine Beschwerde daher verspätet ein. [0,5] Da die Beschwerde nicht rechtzeitig eingebracht wurde (§ 260 Abs 1 lit b BAO), [0,5] wird der BFG-Richter sie mittels Beschlusses zurückweisen (§ 278 Abs 1 lit a BAO). [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 572, 574]

c) *Der Säumniszuschlag ist in § 217 BAO geregelt. [0,5] Er wird eingehoben, wenn eine bereits fällige Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird. [0,5] Der Verspätungszuschlag ist in § 135 BAO geregelt. [0,5] Dieser wird dem Stpfl auferlegt, wenn er seine Erklärungspflicht verletzt (und dies nicht entschuldbar ist). [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 564, 568]

Frage 10

Nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage text

Umsatzsteuer [8 P]

- a)** Der Strafverteidiger Stefan vertritt den Privaten Patrick in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Döbling. Das vereinbarte Honorar ist unangemessen hoch. Stefan stellt zusätzlich zum Honorar USt iHv 20% in Rechnung. Die Barauslagen für Gerichtsgebühren werden ohne USt weiterverrechnet. Wie ist dieser Vorgang umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen? [3 P]
- b)** Balduin ist Buchautor und erzielt pro Jahr ca EUR 25.000 an Umsätzen (ohne USt) aus seiner Tätigkeit. Im Jahr 2014 schafft er für berufliche Zwecke einen PC (Kaufpreis EUR 600 brutto) und einen Schreibtisch (Kaufpreis EUR 240 brutto) an. Ab dem Jahr 2017 steigert er seine Umsätze auf über EUR 60.000 pro Jahr. Der PC sowie der Schreibtisch stehen bis 2019 in Verwendung. Die Optionsmöglichkeit hat B nicht in Anspruch genommen. [3,5 P]
- c)** Der Vermieter Vladimir vermietet eine Geschäftsräumlichkeit an den Unternehmer Marko und hat von der Option zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 2 UStG Gebrauch gemacht (die Geschäftsräumlichkeit wird ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen). In Bezug auf eine noch offene Mietforderung einigen sich die beiden auf eine Reduktion um 50%, weil der Mietgegenstand in dieser Periode nur eingeschränkt brauchbar war. Wie ist dieser Vorgang umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen? [1,5 P]

Feedback

a) Bemessungsgrundlage für die USt ist gem § 4 Abs 1 UStG alles, was der Empfänger der Leistung aufzuwenden hat, um die Leistung zu erhalten [0,5]. Dies trifft jedenfalls auf das Honorar zu [0,5]. Auf die Angemessenheit des Honorars kommt es nicht an [0,5]. Der Normalwert ist hier nicht anwendbar, weil das Entgelt nicht aus privaten Motiven unangemessen ist [0,5]. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen aber die Barauslagen für die Gerichtsgebühren, dabei handelt es sich bloß um durchlaufende Posten (§ 4 Abs 3 UStG) [0,5]. Stefan hat die Rechnung daher richtig ausgestellt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 324]

b) Da die Umsätze von Balduin im Veranlagungszeitraum 2014 EUR 30.000 nicht übersteigen, ist er als Kleinunternehmer unecht von der Umsatzsteuer befreit, hat aber auch keinen Vorsteuerabzug [0,5]. Ein Verzicht auf die Befreiung wäre grundsätzlich möglich; in diesem Fall stünde der Vorsteuerabzug zu [+0,5]. Durch das nachhaltige Überschreiten der Umsatzgrenze ab 2017 sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben. Damit ändern sich ab 2017 die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, womit dieser zu berichtigen ist [0,5]. Die Frist für die Berichtigung beträgt bei beweglichem Anlagevermögen (PC und Schreibtisch) vier Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung; der Berichtigungszeitraum beginnt daher mit 1.1.2015 zu laufen und endet am 31.12.2018 [0,5]. Der PC wird drei Jahre für steuerfreie Umsätze verwendet (14, 15, 16) und zwei Jahre innerhalb der Frist für steuerpflichtige Umsätze (17, 18). Die maßgeblichen Vorsteuerbeträge sind EUR 100 (PC) und EUR 40 (Schreibtisch) [0,5]. Balduin kann in den Jahren 17 und 18 für den PC jeweils EUR 20 (ein Fünftel von EUR 100) und für den Schreibtisch jeweils EUR 8 (ein Fünftel von EUR 40) als Vorsteuer geltend machen [1]. In beiden Fällen erfolgt daher keine Berichtigung, weil die jährliche Vorsteuerberichtigung für den Gegenstand EUR 60 nicht übersteigt (Bagatellgrenze bei Anlagevermögen, § 12 Abs 13 UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 337, 343]

c) In diesem Fall kommt es zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 16 UStG) [0,5]. Der leistende Unternehmer reduziert gegenüber dem FA seine USt und fordert sie daher zurück [0,5]. Der Leistungsempfänger muss die zuviel geltend gemachte VSt dem FA erstatten [0,5]. Eine Berichtigung der Rechnung ist gem § 11 Abs 13 UStG grundsätzlich nicht erforderlich [+ 0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 330]

Frage 11

Erreichbare Punkte: 1,00

Fragetext

Grunderwerbsteuer [5 P]

Der erfolgreiche Bauunternehmer Manfred Mörtel (57 Jahre alt) möchte sich zur Ruhe setzen. Zu diesem Zweck veräußert er seinen Betrieb an seinen langjährigen Polier Peter um EUR 300.000. Von dieser Zahlung sind umfasst:

- das Grundstück, auf dem sich das Betriebsgebäude befindet (Verkehrswert Grundstück: EUR 1,2 Mio; Verkehrswert Gebäude: EUR 500.000; Grundstückswert gesamt [Grundstück und Gebäude]: EUR 1.025.000)
- Kräne und Betonmischmaschinen (Verkehrswert: EUR 12.500)
- Lastkraftwagen (Verkehrswert: EUR 25.000)

Fällt für den Erwerbsvorgang Grunderwerbsteuer an? Wenn ja, in welcher Höhe? [5 P]

Feedback

Der Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG ist erfüllt, weil es sich um einen Grundstückserwerb aufgrund eines Rechtsgeschäfts handelt, das den Anspruch auf Übereignung begründet. [0,5] Zu prüfen ist in diesem Fall, ob der Betriebsfreibetrag gem § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG greift. [0,5] Hierfür sind die Anforderungen erfüllt, da das Grundstück zum Betriebsvermögen des Manfred gehört, es sich um einen altersbedingten Erwerb handelt und das Grundstück von einer natürlichen Person auf eine andere natürliche Person übertragen wird. [1,5] Der Erwerb ist auch unentgeltlich, weil die Gegenleistung in Höhe von EUR 300.000 weniger als 30% des Grundstückswertes beträgt (dazu zählen Grundstück und Betriebsgebäude; die anderen Bestandteile sind als sonstige Vorrichtungen bzw Maschinen, die zur Betriebsanlage gehören, nicht vom Grundstücksbegriff des § 2 GrEStG erfasst). [1] Daher steht der Betriebsfreibetrag bis EUR 900.000 zu. [0,5] Für die übrigen EUR 125.000 ist der Stufentarif anzuwenden, wobei die Steuer maximal 0,5% des Grundstückswertes beträgt (§ 7 Abs 2 Z 2 lit b GrEStG). [0,5] Die GrESt beträgt daher EUR 625 (EUR 125.000 × 0,005). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 462, 464 f, 468, 472 f]